

■ Der hilflose Hund

In kritischen Situationen legen Lehrkräfte schon einmal Geld für Schüler aus. Haben sie dann einen Anspruch auf Erstattung der Kosten?

Obwohl die seltsame Überschrift scheinbar nichts mit der Schule zu tun hat, gibt es einen Zusammenhang, den Sie nachher erkennen werden. Zunächst aber stellen Sie sich bitte folgende Situation vor: Sie gehen in der Nähe Ihrer Wohnung spazieren, als Sie einen Hund entdecken, der offensichtlich verletzt ist und alleine ohne Halsband herumhumpelt. Ein Besitzer des Tieres ist nicht zu sehen. Also nehmen Sie den Hund mit, gehen mit ihm zum Tierarzt, der ihn versorgt, und Sie geben ihm zu fressen und zu trinken. Am nächsten Tag fertigen Sie ein kleines Plakat mit dem Bild des Tieres an (»Wem gehört dieser Hund?«) und verteilen es in Ihrem Viertel. Etwa eine Woche später meldet sich der Besitzer bei Ihnen, um abends seinen Hund abzuholen. Sie überreichen ihn wieder seinem Herrchen, möchten allerdings gerne die Kosten für das Futter, vor allem aber für die Behandlung beim Tierarzt, zurückhaben. Der Besitzer reagiert verständnislos und meint, niemand habe Sie dazu gezwungen. Aus seiner Sicht sei die ärztliche Behandlung nicht nötig gewesen, der Hund hätte sich vermutlich auch so wieder erholt – oder eben nicht. Ihn zu füttern, sei ebenfalls nicht notwendig gewesen, der Hund sei sowieso zu dick. Haben Sie trotzdem einen Anspruch darauf, die Kosten erstattet zu bekommen?

Bevor wir diese Frage lösen, schildere ich Ihnen nun einen Schulrechtsfall, der sich genauso abgespielt hat. Ein Kollege unternimmt kurz vor den Sommerferien mit seinen Schülern eine Klassenfahrt in den Harz, wo man gemeinsam wandern will. Das tut man auch. Allerdings tritt ein Schüler auf dem Weg ungeschickt auf einen Stein und verstaucht sich den Knöchel, sodass er kaum noch laufen kann. Der Kollege versucht, die Eltern telefonisch zu erreichen, um zu erfragen, was er nun machen soll, jedoch ohne Erfolg. Zwei Mitschüler stützen den Humpelnden, und man erreicht gemeinsam den nächsten Ort, in dem sich eine Apotheke befindet. Der freundliche Apotheker schaut sich den Knöchel an und stellt fachkundig fest, dass er nicht gebrochen ist, aber anschwellen wird. Mit einer elastischen Binde könne man den Knöchel wirksam fixieren.

Da der verletzte Schüler sein Taschengeld bereits für Naschwerk und Softdrinks ausgegeben hat, greift der Kollege kurzerhand in die Tasche und bezahlt die Binde. Mit dem bandagierten Knöchel kann der Schüler nun ganz gut wieder alleine gehen. Die juristischen Probleme stellen sich jedoch nach der Rückkehr an den Heimatort heraus, und Sie ahnen vermutlich schon die auftretenden Komplikationen: Die Eltern weigern sich, dem Kollegen die Kosten der Binde zu ersetzen. Sie meinen, wenn ihr Junge schon so dämlich sei und nicht aufpasse, wohin er trete, dann habe er gefäl-

ligst auch die Folgen zu tragen. Es habe überhaupt keinen Grund gegeben, ihm diese Bandage zu kaufen. Und falls der Kollege meint, das sei nötig gewesen, dann möge er gefälligst die Binde aus seiner Tasche zahlen. Der Kollege ist verunsichert und unzufrieden, schließlich hatte er es nur gut gemeint und glaubte, im Sinne der Eltern zu handeln.

Jetzt werden die beiden ähnlichen Fälle gedanklich zusammengeführt und gelöst, und zwar nach dem Bibelwort: »Wer anderen hilft, dem wird geholfen« (Sprüche 11, 25). Sowohl Sie als auch der Kollege haben einen Rechtsanspruch auf die Erstattung der Kosten. Die Grundlage dafür sind die §§ 677 ff. BGB, die aus Ihnen und unserem Kollegen juristisch einen »Geschäftsführer« machen und die sogenannte »Geschäftsführung ohne Auftrag« regeln. Diese greift immer dann, wenn der »Geschäftsherr« (der Hundebesitzer, die Eltern) selbst nicht in der Lage ist, Handlungen vorzunehmen, die in seinem Interesse liegen und seinem mutmaßlichen Willen entsprechen. Das ist immer dann der Fall, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Folgen von gefährlichen Zwischenfällen gemildert werden sollen. Da der Geschäftsführer die Interessen des Geschäftsherrn zu berücksichtigen hat, ist er verpflichtet, etwaige Kosten möglichst gering zu halten. Der Kollege darf also nicht einfach die teuerste Binde kaufen, sondern er muss bedenken, dass die Eltern (nach § 683) verpflichtet sind, die verauslagten Kosten zu erstatten.

Die Frage, ob die Handlung im Interesse der Eltern liegt und ihrem mutmaßlichen Willen entspricht, entscheidet sich glücklicherweise nicht nach deren nachträglichen Äußerungen, sondern ist nach objektiven Kriterien aus Sicht eines »verständigen Dritten« zu beurteilen.

Und hier schließt sich der Kreis. Ganz gleich, ob Sie sich um einen hilflosen Hund kümmern oder einem Schüler eine elastische Binde kaufen: Die Erstattung der Kosten ist keine Gefälligkeit, die die andere Seite leisten kann oder nicht, sie ist ein Rechtsanspruch, der Ihnen gesetzlich zusteht.

Dr. jur. Günther Hoegg ist nicht nur Jurist mit dem Schwerpunkt Schulrecht, sondern war auch über 30 Jahre als Lehrer in der Schule tätig. In dieser Kolumne beantwortet er die wichtigsten Fragen zum Schulrecht.

